



Der Unfall im Sportverein

Für Aktive

Es ist zuerst die eigene Krankenkasse zuständig. Sollte die Möglichkeit bestehen, dass es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung kommt, ist der Unfall der Sporthilfe zu melden. Die Meldung muss durch den Verein erfolgen. Dies sollte unverzüglich nach Kenntnisnahme geschehen, möglichst innerhalb von 2 Monaten. Die Meldung kann zuerst formlos erfolgen. Um Details noch melden zu können, würde ich das Formular der VBG (s. Anhang) zum Spiel mitnehmen und direkt ausfüllen lassen.

Mehr Informationen findet Ihr in den anhängenden Kurzinformationen.

Fragen beantwortet aber auch gern Herr Gran von der Sporthilfe Tel 02351/9475418

In der VBG können nur aktive Sportler versichert werden, die monatlich mindestens 200,-- Euro Vergütung steuer- und sozialversicherungspflichtig erhalten. Der Beitrag berechnet sich dann nach der Vergütung.

Für Ehrenamtliche

Hier gibt es die Möglichkeit, Ehrenamtliche bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft zu versichern. Anmeldung des Vereins kann online unter www.vbg.de erfolgen. Dann bekommt man einen Meldebogen zugeschickt. Es werden keine Personen namentlich gemeldet, sondern die Anzahl an Personen, die versichert werden sollen. Die Versicherung kostet zur Zeit 2,73 Euro pro Person und Jahr. Versichert sind dann alle Unfälle, die bei Aufgaben für den Verein geschehen. Die Meldung erfolgt dann mit dem anhängenden Formular. Meldepflichtig sind alle Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 5 Tagen zu Folge haben.

Fragen hierzu könnt Ihr an Herrn Worsch Tel 0203/3487200 richten.

Als Anlage noch eine kurze Info, wer und was versichert ist.

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Wo oder für wen sind Sie ehrenamtlich tätig? <small>(Bitte klicken Sie auf „...mehr“, um u. a. zu erfahren, welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist)</small>	Versicherungsschutz?
Für eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft (z. B. Kirche) bzw. öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaft ...mehr	Pflichtversicherung
In der Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft ...mehr	Pflichtversicherung
Für eine privatrechtliche Organisation (z. B. Verein), die im Auftrag oder mit Zustimmung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft tätig wird ...mehr	Pflichtversicherung
Im Bildungswesen ...mehr	Pflichtversicherung
Für ein Verkehrsunternehmen ...mehr	Pflichtversicherung
Für eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften ...mehr	Pflichtversicherung
Für eine privatrechtliche Organisation (z. B. Verein) , die im Auftrag oder mit Zustimmung einer Gebietskörperschaft (z. B. Gemeinde/Kommune) tätig wird ...mehr	Pflichtversicherung
In einer gemeinnützigen Organisation, z. B. Sportverein, Kleingartenverein, Karnevalsverein, Natur- und Tierschutzverein, Schulförderverein ...mehr	Freiwillige Versicherung
In Gremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften , sowie selbständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung ...mehr	Freiwillige Versicherung
Für eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes ...mehr	Freiwillige Versicherung

Gemeinnützigen Organisationen, z. B.

- Sportvereine
- Kleingartenvereine
- Karnevalsvereine
- Natur- und Tierschutzvereine
- Schulfördervereine
- nicht öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Der Begriff der Gemeinnützigkeit orientiert sich grundsätzlich an der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit.

Welche ehrenamtlichen Tätigkeiten kommen in Betracht?

Tätigkeiten von gewählten Ehrenamtsträgern (durch Satzung vorgesehene offizielle Ämter), z. B.

- Vereinsvorstand
- Kassenwart
- Sportwart

sind grundsätzlich nicht versichert. Für Personen, die ein solches Wahlamt bekleiden, kann eine **freiwillige Versicherung** bei der VBG abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Tätigkeiten von beauftragten Ehrenamtsträgern, wie z. B.

- Schiedsrichter
- Projektbeauftragter
- Leiter des Festausschusses

Es handelt sich dabei um Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands in der Organisation herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden.

Versichert sind alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehen (z. B. auch die Erfüllung von Repräsentationspflichten eines Vereinsvorstandes). Auch die Wege von und zur Tätigkeit sind versichert.

Zuständig ist die VBG.

[zurück](#)

Sozialwerk des LANDESPORTBUNDES

Kurzinformation zur Sportversicherung

- Stand: 01. Januar 2009 -

Die Sporthilfe e.V. NRW sieht eine wichtige Aufgabe darin, der organisierten Sportgemeinschaft einen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, der die vorhandenen Risikobereiche bei der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit für den Verband oder Verein weitgehend abdeckt. Dass individuelle oder sportartenspezifische Risiken nicht zu Lasten aller gehen dürfen, muss dabei ebenso selbstverständlich sein wie die Tatsache, dass der gebotene Versicherungsschutz im Hinblick auf die Prämien-gestaltung vertretbar und finanzierbar ist. Daher hat die Sporthilfe e.V. NRW die folgenden Grundsätze bei der Festlegung des Versicherungsumfangs und der Versicherungsleistungen entwickelt:

1. Neben dem Versicherungsschutz zu Gunsten der Vereine und Verbände und weiteren Mitgliedsorganisationen des LSB NRW e.V. kann die Sportversicherung für deren einzelne Mitglieder nur als wertvolle unterstützende Leistung verstanden werden; keinesfalls kann sie die individuelle private Vorsorge ersetzen. Leistungen müssen zudem primär für schwere Unfälle und deren Folgen zur Verfügung stehen, während gesundheitlich gering einzustufende Schäden nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen dürfen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportart oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.
3. Soweit vertretbar, sollen in bestimmten Fällen Versicherungsleistungen aus der Sportversicherung erst dann erbracht werden, wenn ein Schadenausgleich nicht anderweitig erreicht werden kann.

In diesem Merkblatt sind die vorstehenden Grundsätze berücksichtigt.

Sporthilfe e.V. NRW

Der Vorstand

Die Sportversicherung zwischen der Sporthilfe e.V. NRW und den Gesellschaften ARAG Allgemeine, EUROPA Versicherung und ARAG Rechtsschutz gilt für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft im Namen und für Rechnung der Mitglieder der über die Mitgliedsorganisationen im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW e.V.) vereinigten Sportvereine.

Scheidet ein Verein aus der Mitgliedsorganisation des LSB NRW e.V. aus, so endet für das einzelne Mitglied der Versicherungsschutz.

Die Versicherungsleistungen sind ab der nächsten Seite in Kurzform aufgeführt.

Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.

Zusatzversicherungen:

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Sportversicherungsvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden.

- *Versicherungsschutz für Nichtmitglieder*
- *Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz*
- *Reiseversicherung*
- *Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung*
- *Sport-Sicherheits-Programm (für Gebäude und Sportanlagen)*

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung von Risiken erhalten Sie im Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.

Hinweise für den Schadenfall:

Unverzüglich nach Eintritt des Schadens ist jeder Schadenfall über den Verein an das:

Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.

Postfach 25 40

58475 Lüdenscheid

Tel.: (02351) 947 54 - 0

Fax: (02351) 947 54 - 50

E-Mail: vsbluedenscheid@arag-sport.de

Internet: www.ARAG-Sport.de

auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.

Geben Sie unbedingt Ihre Vereinskennziffer an.

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder eine Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst.

Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch bzw. Einspruch ein und leiten Sie die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (z.B. Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger



ARAG Allgemeine
Versicherungs-AG



EUROPA
Versicherung AG

ARAG SE

Die Leistungen der Sportversicherung:

- Stand: 1. Januar 2009 -

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe e.V. gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSB NRW.

I. Unfallversicherung:

Für den Todesfall:

€ 2.500 für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

€ 5.000 für Nichtverheiratete ab vollendetem 14. Lebensjahr

€ 10.000 für Verheiratete ohne Kinder

€ 13.000 für Verheiratete mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 15.500 für Verheiratete mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 18.000 für Verheiratete mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern

Für den Invaliditätsfall:

Invaliditätsgrad in %	Leistungen in €	
	Kinder Jugendliche	Erwachsene
weniger als 15 %	0	0
ab 15%	1.000	1.000
ab 20%	2.500	2.500
ab 25%	3.500	3.500
ab 30%	5.000	5.000
ab 35%	6.000	6.000
ab 40%	7.500	7.500
ab 45%	10.000	10.000
ab 50%	50.000	15.000
ab 55%	52.500	20.000
ab 60%	55.000	25.000
ab 65%	60.000	35.000
ab 70%	175.000	125.000
ab 80%	180.000	155.000
ab 90%	200.000	200.000

Übergangsleistung:

für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

€ 2.000 nach 9 Monaten

Reha-Management:

Kosten für Organisation von Reha-Maßnahmen bis € 15.500 (nicht Kosten für Reha-Maßnahmen)

Serviceleistungen:

bis € 3.000

Tagegeldpauschale:

für Jugendliche und Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

€ 100 als einmalige Tagegeldpauschale nach dem 60. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit.

II. Haftpflichtversicherung:

Sie stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch Befriedigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Deckungssummen betragen je Ereignis

€ 2.600.000 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

€ 250.000 für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (Gebäude, Gebäudebestandteile)

€ 50.000 für Mietsachschäden an beweglichen Sachen (Einrichtungen, Sportgeräte)

€ 1.250 für Schlüsselverlust (10 % Selbstbeteiligung je Versicherungsfall)

Bei Luftsportrisiken gelten folgende Deckungssummen:

- Verwendung von Flugmodellen bis max. 5 kg ohne Düsen- oder Raketenantrieb

€ 450.000 pauschal für Personen-/Sachschäden

- Unterhaltung reiner Segelflug- oder Fallschirmgelände:

€ 100.000 für Personenschäden

€ 25.000 für Sachschäden

- Unterhaltung von Segelfluggeländen mit Schleppbetrieb und/oder Motorsegeln:

€ 100.000 für Personenschäden und

€ 50.000 für Sachschäden.

III. Gewässerschadenhaftpflicht

Versicherungsschutz besteht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und für die un-/mittelbaren Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Die Deckungssumme beträgt je Ereignis

€ 250.000 für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden

VI. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Versicherten haben Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen sie Schadenersatzansprüche von einem Dritten für einen Vermögensschaden geltend gemacht werden (Drittsschaden). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **€ 15.000** und **€ 35.000** je nach Organisation und Schadenereignis

VI. Vertrauensschadenversicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie z.B. Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) verursacht werden. Versichert sind des Weiteren auch Schadenfälle, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetreten (z.B. Raub, Erpressung, Betrug, Diebstahl, Verlieren oder Feuer). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **€ 7.500** und **€ 110.000** je nach Organisation und Schadenereignis.

V. Reisegepäckversicherung:

€ 2.500 je Reiseteilnehmer bei versicherten Auslandsreisen.

VI. Rechtsschutzversicherung:

Schadenersatz-, Strafrechtsschutz, für Vereine darüber hinaus Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz sowie Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht bei gerichtlicher Wahrnehmung.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu **€ 75.000**.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall € 200. Diese Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwaltes.

VII. Krankenversicherung:

Ersatz grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z. B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Kostenersatz für

Zahnschäden **bis 40%** des Rechnungsbetrages, höchstens **€ 2.600** je Sportunfall;

Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu **€ 50** je Schadenfall;

Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu **€ 2.600** je Schadenfall;

Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;

Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;

Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes;

Fahrtkosten zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu € 13 je Transport.